

DVR Nr. 3904 – 22.11.2012

Jugendstiftung Just **– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 18. Mai 2012 beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der am 21. März 2012 durch den Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde nach §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 die in der Sitzung des Stiftungsrates der Jugendstiftung Just am 21. März 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 13 Abs. 4) gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der „Jugendstiftung Just – Stiftung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO) genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die durch den Stiftungsrat der „Jugendstiftung Just“ in seiner Sitzung am 21. März 2012 beschlossene Satzungsänderung mit Erlass vom 19. Juli 2012 – Az. RA-0562.4-45/2 – genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Jugendstiftung just

Präambel

Das Anliegen der Jugendstiftung just ist es, Stiftungsinitiativen im Jugendbereich zu bündeln und ihnen ein „Dach“ zu geben. Die Jugendstiftung just möchte die zentrale Instanz für potentielle Unterstützer sein, um die kirchliche Jugendarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachhaltig finanziell zu fördern.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Jugendstiftung just – Stiftung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Wernau.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit aller katholischen Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, aufgrund des Leitbildes des Bischöflichen Jugendamtes, insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln
 - a) für innovative Projekte und Maßnahmen aus dem Bereich der kirchlichen Jugendarbeit,
 - b) für Projekte, Initiativen und Maßnahmen, die eine religiöse, soziale, politische oder kulturelle Ausrichtung haben,
 - c) für die fachliche und finanzielle Beratung und Begleitung der beantragten Projekte.
- (2) Die Stiftung unterstützt Maßnahmen insbesondere auf Gemeinde- und Regionalebene. Sie strebt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit und der freien Wohlfahrtspflege an.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung ist eine Förderstiftung i. S. v. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Dies erfolgt durch eine jährliche Werterhaltungsrücklage im Rahmen des steuerlich Zulässigen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Diese Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit vom Zuwendenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Treuhandstiftungen anzunehmen und diese bilanzmäßig getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) Stiftungsvorstand,
- b) Stiftungsrat.

§ 6 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
 - a) dem Leiter der Hauptabteilung Jugend des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg (Vorsitzender),
 - b) dem von der Diözesanleitung BDKJ / BJA benannten Mitglied (stellvertretende/r Vorsitzende/r).
- (2) Die / der Geschäftsführer/in steht dem Stiftungsvorstand beratend zur Seite.

§ 7 – Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Beschlussfassung des Stiftungsrates,
 - e) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - f) Erarbeitung eines Jahresberichtes.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat er den Stiftungsrat spätestens bei der nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann zur Ausführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in anstellen und eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 – Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) ein von der Dekanenkonferenz benannter Dekan,
 - b) eine von der Jahrestagung Dekanatsjugendseelsorge benannte Person,
 - c) eine von der BDKJ-Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände benannte Person,
 - d) eine von der BDKJ-Diözesankonferenz der Dekanatsverbände benannte Person,
 - e) eine vom Trägertreffen der Jugendseelsorge benannte Person,
 - f) eine vom Ministrantenreferat benannte Person,
 - g) bis zu sieben Persönlichkeiten, insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und Kunst. Diese Persönlichkeiten werden nach Anhörung des Stiftungsrates vom Bischof in den Stiftungsrat berufen. Dem Vorstand wird ein Vorschlagsrecht für die Berufung der Stiftungsräte eingeräumt. Die Berufung erfolgt für drei Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die / der stellvertretende Vorsitzende vertritt die / den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsvorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

§ 9 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Richtlinien zur Bewilligung der Fördermittel,
 - b) Vergabe der Fördermittel. Der Stiftungsrat kann zur Vergabe der Fördermittel einen Arbeitsausschuss einsetzen,
 - c) Aufsicht über die sachgemäße Verwendung der Mittel,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - e) Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die aufgrund § 13 Abs. 1 dieser Satzung durch die bischöfliche Aufsicht zu genehmigen sind,
 - f) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - g) Unterstützung des Stiftungsvorstands bei der Mittelakquirierung,
 - h) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - i) Beratung des Stiftungsvorstandes in allen Fragen des Stiftungszwecks.
- (2) Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 10 – Geschäftsführung

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie eine Aufstellung der Einnahmen, Ausgaben und des Stiftungsvermögens anzufertigen.
- (2) Der Rechnungsabschluss der Stiftung wird mindestens alle drei Jahre der Innenrevision der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem anderen Wirtschaftsprüfer vorgelegt. Die Prüfung umfasst den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Kann der Zweck der Stiftung dauerhaft nicht mehr erreicht werden, so ist die Stiftung aufzuheben.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates. Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes.
- (5) Die Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 13) wirksam.

§ 12 – Vermögensanfall

- (1) Das Gesamtvermögen der Stiftung fällt bei der Aufhebung der Stiftung dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu.
- (2) Mit der Vermögensübertragung ist die Auflage verbunden, das Stiftungsvermögen für die Zwecke zu verwalten und gegebenenfalls zu verwerten, die in § 2 der Satzung festgelegt sind.
- (3) Wenn diese Zwecke nicht erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Zweck soweit wie möglich nahe kommen.

§ 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Ebenso bedarf die Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihm von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart und das Kultusministerium Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 22.11.2012

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.